

112.4

Studienreglement Sekundarstufe II

vom 1. September 2024 (Stand 1. September 2026)

Gestützt auf § 2 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule FHNW vom 1. Januar 2025 erlässt der Direktor der PH FHNW das nachfolgende Studienreglement:

Teil 1: Allgemeines

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ In Ergänzung zu den Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung der PH FHNW (StuPO PH FHNW) und zu den weiteren übergeordneten Rechtserlassen regelt das vorliegende Studienreglement die Einzelheiten des Studiengangs Sekundarstufe II des Instituts Sekundarstufe I und II.

² Das Studienreglement regelt insbesondere die Zulassungsbestimmungen, den Studienaufbau, den Studienverlauf sowie die Bestimmungen für den erfolgreichen Studienabschluss der folgenden Varianten des Studiengangs Sekundarstufe II (Lehrdiplom für Maturitätsschulen):

- a. Diplomstudiengang Sekundarstufe II (Lehrdiplom für Maturitätsschulen) gemäss § 1 Abs. 1 StuPO PH FHNW,
- b. Facherweiterungsstudium gemäss § 1 Abs. 1 StuPO PH FHNW (Erweiterung der Unterrichtsbefähigung um zusätzliche Fächer der Sekundarstufe II).

³ Für die zu erbringenden 61 ECTS (Lehrbefähigung im Unterrichtsfach Bildnerisches Gestalten) im Rahmen des Kooperations-Masterstudiengangs Vermittlung in Kunst und Design gemäss § 1 Abs. 1 StuPO PH FHNW gelten grundsätzlich die Bestimmungen des Studienreglements Sekundarstufe II der PH FHNW. Näheres regelt die Zusammenarbeitsvereinbarung.

§ 2 Ziel des Studiums

¹ Das Studium befähigt die Diplomierten für den Unterricht mit Schülerinnen und Schülern an Maturitätsschulen.

² Studierende, welche die Zusatzausbildung in Berufspädagogik absolvieren, qualifizieren sich je nach Studienvariante für den Unterricht mit Schülerinnen und Schülern

- a. für Fächer in der Berufsmaturität (Bildungsgang: Berufspädagogische Zusatzausbildung mit gymnasialer Lehrbefähigung);
- b. für den Sportunterricht in der beruflichen Grundbildung (Bildungsgang: Lehrpersonen für den Sportunterricht in der beruflichen Grundbildung mit gymnasialer Lehrbefähigung);
- c. gemäss lit. a und b (kombinierte Studienvariante).

Teil 2: Zulassung

§ 3 Zulassung

¹ Studienbewerberinnen und -bewerber werden zum Diplomstudiengang Sekundarstufe II zugelassen, wenn sie ein von der PH FHNW anerkanntes Bachelordiplom einer Hochschule in mindestens einem in Annex I aufgeführten Unterrichtsfach haben und in ein entsprechendes universitäres Masterstudium eingeschrieben sind oder ein Masterstudium im gleichen Fachgebiet wie das Bachelorstudium absolviert haben.¹ Für die Zulassung müssen fachwissenschaftliche Leistungen im Unterrichtsfach im Umfang von 75 ECTS-Punkten bzw. 120 ECTS-Punkten für naturwissenschaftliche Fächer (Biologie, Chemie, Physik, Mathematik, Informatik) nachgewiesen werden.

² Bei fachwissenschaftlichen Studienabschlüssen bzw. fachwissenschaftlichen Studienleistungen, die weniger auf ein spezifisches Unterrichtsfach gemäss Annex I ausgerichtet sind (z. B. Master in European Studies, Master in Sprache und Kommunikation) entscheidet die Zentrale Studienadministration sur dossier über die Zulassung sowie allfällige Auflagen, welche die Studierenden erfüllen müssen.

³ Zeigen sich bei der Zulassung oder im Anerkennungsverfahren Unklarheiten bei der Beurteilung der fachwissenschaftlichen Voraussetzungen werden folgende Dokumente beigezogen:

- a. Reglement über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen vom 28. März 2019;
- b. Anleitung für die Erstellung eines Anerkennungsgeuchs für Lehrdiplome für Maturitätsschulen vom 26. November 2019;
- c. Rahmenlehrplan für die Maturitätsschulen vom 9. Juni 1994;
- d. Richtlinien der Schweizerischen Maturitätskommission SMK für die schweizerische Maturitätsprüfung vom März 2011);
- e. die kantonale Gesetzgebung und hochschulinterne Reglemente, die Ziele und Inhalte der fachwissenschaftlichen Ausbildung regeln;
- f. kantonaler Lehrplan für das Gymnasium.

⁴ Für die Zulassung zu einem zweiten Unterrichtsfach sind mindestens 60 ECTS-Punkte, die mit universitären fachwissenschaftlichen Studienleistungen erworben wurden, nachzuweisen.

⁵ Besonders zu beachten sind Auflagen und Hinweise im Annex I zu den Fächern Wirtschaft und Recht, Sport, Sprachfächern sowie Pädagogik/Psychologie.

⁶ Die Zulassung zum Facherweiterungsstudium Sekundarstufe II gemäss § 1 Abs. 2 lit. b setzt voraus, dass die Bewerberinnen und Bewerber über ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom für Maturitätsschulen sowie für das gewählte Zusatzfach fachwissenschaftliche Studienleistungen im Umfang von mind. 90 ECTS-Punkten aus einem universitären Bachelor- und Masterstudium verfügen. Mit der Zulassung können Auflagen verbunden werden.

⁷ Die Zulassung zur Zusatzausbildung in Berufspädagogik gemäss Teil 4 setzt voraus, dass Studierende in einem oder zwei Fächern der in Ziff. 7.2 oder 8.2 aufgelisteten Fächer studieren oder in einem der erwähnten Fächer über eine gymnasiale Lehrbefähigung verfügen. Zusätzlich ist der Nachweis von mindestens sechs Monaten betrieblicher Erfahrung notwendig.² Die Studienplätze sind beschränkt. Die Zulassung erfolgt über die Reihenfolge der Anmeldungen. Wird die Zusatzausbildung

¹ Für die Fächer Bildnerisches Gestalten und Musik gilt auch die Einschreibung in den Master oder der Masterabschluss einer Fachhochschule.

² Militär, Zivildienst oder Lehrtätigkeiten werden nicht angerechnet.

als Nachdiplom absolviert, sind die Gebühren gemäss § 7 der Weiterbildungsordnung der Pädagogischen Hochschule FHNW vom 1. Oktober 2018 zu bezahlen. In der Programmbeschreibung auf der Webseite der Sekundarstufe II werden die Kosten aufgeführt.

Teil 3: Studiengänge

§ 4 Diplomstudiengang Sekundarstufe II in der Zwei-Fächer-Variante

4.1 Studienplan

Studierende des Diplomstudiengangs Sekundarstufe II in der Zwei-Fächer-Variante absolvieren ihr Studium gemäss folgendem Plan:

Studienbereiche / -elemente	ECTS	Module	ECTS	Bewertung
Erziehungswissenschaften	15	Lehren und Lernen 1.1	2	pass / fail
		Lehren und Lernen 1.2	3	pass / fail
		Erziehung und Entwicklung 1.1	2	pass / fail
		Erziehung und Entwicklung 1.2	3	pass / fail
		Bildungssoziologie 1.1	2	pass / fail
		Bildungssoziologie 1.2	3	pass / fail
Fachdidaktiken* Fach 1	10	Fachdidaktik Modul 1	2	pass / fail
		Fachdidaktik Modul 2	3	benotet
		Fachdidaktik Modul 3	5	benotet
Fachdidaktiken Fach 2	10	Fachdidaktik Modul 1	2	pass / fail
		Fachdidaktik Modul 2	3	benotet
		Fachdidaktik Modul 3	5	benotet
Berufspraktische Studien	16	Reflexionsseminar/Mentorat 1	2	pass / fail
		Praktikum Fach 1	5	benotet
		Reflexionsseminar/Mentorat 2	2	pass / fail
		Praktikum Fach 2	5	benotet
		Praxisforum	2	pass / fail
Wahlbereich**	10	Berufspädagogik ³	10	je nach Modul
		Module aus dem definierten Wahlbereich Sek II	10	je nach Modul
		Module aus dem Institut für Bildungswissenschaften (Universität Basel)	10	je nach Modul
Total	61		61	

* Im Bildnerisches Gestalten sind insgesamt vier Fachdidaktikmodule mit 2x2 ECTS (pass/fail) und 2x3 ECTS (benotet) zu absolvieren.

³ Vgl. Teil 4. Berufspädagogik kann nur gewählt werden, wenn im Wahlbereich nicht bereits mehr als 3 ECTS-Punkte erfolgreich erbracht wurden. Sobald eine Veranstaltung der Berufspädagogik erfolgreich erbracht wurde, dürfen keine anderen Module als Berufspädagogik mehr im Wahlbereich gewählt werden.

** Der Wahlbereich wird von Studierenden für das Doppeldiplom Sekundarstufe I und Sekundarstufe II durch einen Wahlpflichtbereich ersetzt, in welchem sie festgelegte Module der Sekundarstufe I entsprechend ihrem Studienprogramm auswählen können.

4.2 Fächerangebot

Folgende Fächer können studiert werden:

- Biologie
- Chemie
- Deutsch
- Englisch
- Französisch
- Geografie
- Geschichte
- Italienisch
- Informatik
- Mathematik
- Pädagogik/Psychologie
- Philosophie
- Physik
- Spanisch
- Sport
- Wirtschaft und Recht⁴.

⁴ Das Fach Wirtschaft und Recht gilt als „Doppelfach“, bei welchem grundsätzlich die Bestimmungen der Zwei-Fächer-Variante gelten.

§ 5 Diplomstudiengang Sekundarstufe II in der Mono-Fach-Variante

5.1 Studienplan

Studierende des Diplomstudiengangs Sekundarstufe II in der Mono-Fach-Variante absolvieren ihr Studium gemäss folgendem Plan:

Studienbereiche / -elemente	ECTS	Module	ECTS	Bewertung
Erziehungswissenschaften	15	Lehren und Lernen 1.1	2	pass / fail
		Lehren und Lernen 1.2	3	pass / fail
		Erziehung und Entwicklung 1.1	2	pass / fail
		Erziehung und Entwicklung 1.2	3	pass / fail
		Bildungssoziologie 1.1	2	pass / fail
		Bildungssoziologie 1.2	3	pass / fail
Fachdidaktiken*	10	Fachdidaktik Modul 1	2	pass / fail
		Fachdidaktik Modul 2	3	benotet
		Fachdidaktik Modul 3	5	benotet
Berufspraktische Studien	16	Reflexionsseminar/Mentorat 1	2	pass / fail
		Praktikum Fach 1	5	benotet
		Reflexionsseminar/Mentorat 2	2	pass / fail
		Praktikum Monofach	5	benotet
		Praxisforum	2	pass / fail
Wahlbereich*	20	Berufspädagogik ⁵	10	je nach Modul
		Module aus dem definierten Wahlbereich Sek II	10-20	je nach Modul
		Module aus dem Institut für Bildungswissenschaften (Universität Basel)	10-20	
Total	61		61	

* Im Fach Bildnerisches Gestalten sind insgesamt vier Fachdidaktikmodule mit 2x2 ECTS (pass/fail) und 2x3 ECTS (benotet) zu absolvieren.

** Der Wahlbereich wird von Studierenden für das Doppeldiplom Sekundarstufe I und Sekundarstufe II durch einen Wahlpflichtbereich ersetzt, in welchem sie festgelegte Module der Sekundarstufe I entsprechend ihrem Studienprogramm auswählen können.

5.2 Fächerangebot

Folgende Fächer können studiert werden:

- Bildnerisches Gestalten
- Biologie
- Chemie

⁵ Vgl. Teil 4. Berufspädagogik kann nur gewählt werden, wenn im Wahlpflichtbereich nicht bereits mehr als 3 ECTS-Punkte erfolgreich erbracht wurden. Sobald eine Veranstaltung der Berufspädagogik erfolgreich erbracht wurde, dürfen keine anderen Module als Berufspädagogik mehr im Wahlpflichtbereich gewählt werden.

- Deutsch
- Englisch
- Französisch
- Geografie
- Geschichte
- Informatik
- Italienisch
- Mathematik
- Musik
- Pädagogik/Psychologie
- Philosophie
- Physik
- Spanisch
- Sport.

§ 6 Facherweiterung aufbauend auf einem EDK-anerkannten Lehrdiplom Sekundarstufe II

6.1 Studienplan

Studierende mit einem EDK-anerkannten Lehrdiplom für die Sekundarstufe II absolvieren die Facherweiterung Sekundarstufe II (Erweiterung der Unterrichtsbefähigung um ein zusätzliches Fach⁶) gemäss folgendem Plan:

Studienbereiche / -elemente	ECTS	Module	ECTS	Bewertung
Fachdidaktiken*	10	Fachdidaktik Modul 1	2	pass / fail
		Fachdidaktik Modul 2	3	benotet
		Fachdidaktik Modul 3	5	benotet
Berufspraktische Studien	7	Reflexionsseminar/Mentorat 1	2	pass / fail
		Praktikum Fach 1	5	benotet
Total	17		17	

6.2 Fächerangebot

Es können Fächer gemäss Ziff. 4.2 und 5.2 gewählt werden, vorbehältlich der Fächer Wirtschaft und Recht, Bildnerisches Gestalten und Musik. Diese Fächer können in der Facherweiterung nicht studiert werden.

⁶ Die Erweiterung um zwei Unterrichtsfächer ist möglich. Damit müssen 10 zusätzliche ECTS-Punkte in der Fachdidaktik und 7 ECTS-Punkte in den Berufspraktischen Studien für das 2. Fach erbracht werden.

Teil 4: Berufspädagogische Zusatzausbildung

Die Berufspädagogische Zusatzausbildung kann im Rahmen des Wahlpflichtbereichs des Diplomstudiengangs Sekundarstufe II sowie im Rahmen des Fachweiterungsstudiums absolviert werden.

§ 7 Berufspädagogische Zusatzausbildung für Lehrpersonen für Fächer in der Berufsmaturität mit gymnasialer Lehrbefähigung

7.1 Studienplan

Studierende absolvieren ihre Zusatzausbildung gemäss folgendem Plan:

Module	ECTS	Bewertung
Berufssozialisation und Berufsbildung 1.1	2	pass / fail
Berufssozialisation und Berufsbildung 1.2	2	pass / fail
Berufspädagogisches Handeln 2.1	2	pass / fail
Berufspädagogisches Handeln 2.2	2	pass / fail
Praktikum	2	pass / fail
Total	10	

7.2 Fächerangebot

Das Studium kann in einem oder zwei der folgenden Fächer absolviert werden:

- Deutsch (Erste Landessprache)
- Französisch (Zweite Landessprache)
- Englisch (Dritte Sprache)
- Mathematik
- Biologie, Chemie, Physik (Naturwissenschaften (Teilfächer: Biologie, Chemie, Physik))
- Geografie (Technik und Umwelt)
- Pädagogik/Psychologie, Philosophie (Sozialwissenschaften (Teilfächer: Psychologie, Soziologie, Philosophie))
- Wirtschaft und Recht (Wirtschaft und Recht; Finanz- und Rechnungswesen)
- Geschichte (Geschichte und Politik)

§ 8 Berufspädagogische Zusatzausbildung für Lehrpersonen für den Sportunterricht in der beruflichen Grundbildung mit gymnasialer Lehrbefähigung

8.1 Studienplan

Studierende absolvieren ihre Zusatzausbildung gemäss folgendem Plan:

Module	ECTS	Bewertung
Berufssozialisation und Berufsbildung 1.1	2	pass / fail
Berufssozialisation und Berufsbildung 1.2	2	pass / fail
Fachdidaktik Berufsschulsport 2.1	2	pass / fail
Fachdidaktik Berufsschulsport 2.2	2	pass / fail
Praktikum	2	pass / fail
Total	10	

8.2 Fächerangebot

Das Studium basiert auf der Fachrichtung Sport. Die Inhalte werden an ausgewählten Stellen sport-spezifisch ausdifferenziert.

§ 9 Berufspädagogische Zusatzausbildung bei gymnasialer Lehrbefähigung für Lehrpersonen für Fächer in der Berufsmaturität sowie für Lehrpersonen für den Sportunterricht in der beruflichen Grundbildung (kombinierte Studienvariante)

9.1 Studienplan

Studierende absolvieren ihre Zusatzausbildung gemäss folgendem Plan:

Module	ECTS	Bewertung
Berufssozialisation und Berufsbildung 1.1	2	pass / fail
Berufssozialisation und Berufsbildung 1.2	2	pass / fail
Berufspädagogisches Handeln 2.1	2	pass / fail
Berufspädagogisches Handeln 2.2	2	pass / fail
Fachdidaktik Berufsschulsport 2.1	2	pass / fail
Praktikum	2	pass / fail
Total	12	

9.2 Fächerangebot

Das Studium kann als Kombination des Faches Sport mit einem anderen Fach aus der Zusammenstellung unter Ziff. 7.2 erfolgen.

§ 10 Erweiterung des Zusatzdiploms Berufspädagogik

¹ Das Zusatzdiplom Berufspädagogik für Fächer in der Berufsmaturität, welches im Rahmen eines Diplomstudiengangs Sekundarstufe II erworben wurde, kann ohne zusätzliche Leistungen um das entsprechende Fach, welches in der Fachweiterung studiert wird, erweitert werden, wenn dieses Fach im Rahmen der Zusatzausbildung Berufspädagogik angeboten wird. Einschränkend gilt:

² Wer ein Diplom Berufspädagogik Sportunterricht in der beruflichen Grundbildung hat und in der Fachweiterung ein Berufsmaturitätsfach studiert oder umgekehrt, wer ein Berufspädagogikdiplom für ein Berufsmaturitätsfach besitzt und in der Fachweiterung Sport studiert, kann ein Diplom für das im Studiengang Sekundarstufe II erweiterte Fach für Berufspädagogik erhalten, wenn folgende Zusatzleistungen erbracht werden:

- Erweiterung eines Zusatzdiploms Berufspädagogik um Sport: Modul Fachdidaktik Berufsschulsport 2.1
- Erweiterung eines Zusatzdiploms Berufspädagogik Sport um ein anderes Fach: Berufspädagogisches Handeln 2.1 und 2.2

Teil 5: Studium

§ 11 Fach- und Variantenwechsel

Der Wechsel eines gewählten Faches oder der Studienvariante ist nur mit Einwilligung der Studiengangsleiterin, des Studiengangsleiters zulässig und nur unter der Bedingung, dass die Voraussetzungen für die Zulassung erfüllt sind.

§ 12 Bewertung von Leistungsnachweisen

¹ Für die Bewertung von Leistungsnachweisen gemäss § 7 Abs. 4 StuPO PH FHNW gelten folgende Bestimmungen:

- a. Die Leistungsnachweise werden in der 2-er oder 6-er Skala bewertet.
- b. Die Bewertung der Leistungsnachweise des Praxisforums, der Reflexionsseminare und der Mentorate erfolgt in der 2-er Skala.
- c. Die Praktika werden in der 6-er Skala bewertet.

² Für das Nachholen eines aus wichtigen Gründen gemäss § 7 Abs. 12 StuPO PH FHNW verpassten Leistungsnachweises werden Nachholtermine angeboten, einer für das betreffende Modul. Die für den Leistungsnachweis zuständige Person legt Termin und Bedingungen schriftlich fest. Ist eine Teilnahme am festgelegten Nachholtermin erneut aus wichtigen Gründen gemäss § 7 Abs. 12 StuPO PH FHNW nicht möglich, erfolgt eine Abmeldung vom entsprechenden Modul und dieses muss neu belegt werden.

³ Nicht bestandene Module gemäss § 7 Abs. 10 StuPO PH FHNW können einmal wiederholt werden. In der Regel wird nur der Leistungsnachweis wiederholt und nicht das gesamte Modul. Ausnahmen werden in der Modulbeschreibung festgelegt.

⁴ Für nicht bestandene Leistungsnachweise werden in der Regel bis Ende des folgenden Semesters Wiederholungstermine angeboten. Die für den Leistungsnachweis zuständige Person legt Termin und Bedingungen für die Wiederholung des Leistungsnachweises schriftlich fest.

⁵ Wird ein Pflichtmodul oder Wahlpflichtmodul auch bei der Wiederholung nicht bestanden, erfolgt ein Ausschluss gemäss § 8 Abs. 8 bzw. Abs. 10 StuPO PH FHNW. Wird ein Wahlmodul auch bei der Wiederholung nicht bestanden, kann ein gleichwertiges anderes Modul absolviert werden.

Teil 6: Sprachausbildung in den Fremdsprachen

§ 13 Sprachkompetenzniveaus

¹ Studierende, welche die Lehrbefähigung für eine Fremdsprache auf der Sekundarstufe II erwerben wollen, müssen die geforderte Sprachkompetenz C2 gemäss gemeinsamem europäischem Referenzrahmen GER) spätestens bei der Anmeldung zur Diplomierung nachweisen (§ 8 Abs. 2 lit. d StuPO PH FHNW), entweder durch eine

- a. international anerkannte Sprachprüfung oder
- b. Bestätigung der Universität, welche den Masterabschluss ausstellt.

² Die Professuren der jeweiligen Fremdsprache am Institut Sekundarstufe I und II können auf Ge- such hin eine Äquivalenzbescheinigung ausstellen, wenn der Nachweis der entsprechenden Sprachkompetenz zum Beispiel in einem Prüfungsgespräch erbracht wird.

³ Studienabschlüsse in einer Fremdsprache, die an der Universität Basel erworben werden, werden generell als C2-Nachweis anerkannt. Als Nachweis kann das entsprechende Diplom der Universität Basel vorgelegt werden; zusätzliche Bestätigungen sind nicht nötig. Dies gilt auch für die Masterstudiengänge „Sprache und Kommunikation“ sowie „Literaturwissenschaft“ in der jeweiligen Fremdsprache an der Universität Basel.

§ 14 Sprachaufenthalt für Studierende, die eine Lehrbefähigung in einer Fremdsprache anstreben

¹ Als Zielsprachengebiet gelten Länder oder Regionen, in denen die jeweilige Fremdsprache eine Amtssprache und eine Umgangssprache ist. In Englisch werden auch Mobilitätsaufenthalte an einer Partnerhochschule angerechnet, die in einem Gebiet stattfinden, in dem Englisch als Lingua Franca eingesetzt wird und bei dem das Studienprogramm auf Englisch absolviert wird.

² Der Sprachaufenthalt umfasst fünf Monate. Er soll nach Möglichkeit zusammenhängend erfolgen. Die Leitenden der Professuren der betreffenden Fremdsprachen können auf Gesuch hin eine Aufteilung bewilligen. Dabei darf ein Sprachaufenthalt nicht weniger als 45 Tage umfassen.

³ Für die Tätigkeiten während des Sprachaufenthalts bestehen keine Vorgaben. Der Sprachaufenthalt muss bei den Leitenden der Professuren der betreffenden Fremdsprache nachgewiesen werden. Dies kann beispielsweise durch Einreise- und Ausreisevisa, Bestätigungen von Sprachschulen, Arbeitszeugnisse etc. erfolgen.

⁴ Auf Gesuch hin können frühere Sprachaufenthalte, die bei Studienbeginn nicht mehr als 7 Jahre zurückliegen, anerkannt werden. Studierenden, die ein Austauschjahr (nicht mehr als 7 Jahre zurückliegend) nachweisen können oder einen Teil der Schulzeit im Zielsprachgebiet absolviert haben, kann der Sprachaufenthalt auf Gesuch hin teilweise oder ganz erlassen werden. Entsprechende Gesuche sind an die Leitenden der Professuren der betreffenden Fremdsprache zu stellen.

Teil 7: Studienabschluss

§ 15 Voraussetzungen für das Ausstellen des Fachausweises

¹ Die Ausbildung zum Erwerb eines Lehrdiploms für Maturitätsschulen umfasst die fachwissenschaftliche und die berufliche Ausbildung. Im Fachausweis wird von der Zentralen Studienadministration die Anerkennung des fachwissenschaftlichen Abschlusses und die Erfüllung allfälliger weiterer Auflagen bestätigt. Der Fachausweis ist vor dem Antrag auf Diplomierung rechtzeitig bei der Zentralen Studienadministration zu beantragen.

² Der Fachausweis wird bei Nachweis folgender Voraussetzungen ausgestellt:

- a. Abschluss der fachwissenschaftlichen Ausbildung mit einem universitären Master spätestens ein Semester vor dem Abschluss des berufsbezogenen Studiums. Vorbehalten bleiben die Fächer Musik und Bildnerisches Gestalten, bei welchen die fachwissenschaftliche Ausbildung mit einem Master einer Fachhochschule abgeschlossen wird.
- b. Für das erste Unterrichtsfach bzw. für das Mono-Diplomfach fachwissenschaftliche Studienleistungen im Umfang von 120 ECTS-Punkten auf Bachelor- und Masterstufe bzw. 165 ECTS-Punkten auf Bachelor- und Masterstufe für naturwissenschaftliche Fächer (Biologie, Chemie, Physik, Mathematik, Informatik). Die Studienleistungen müssen einen Bezug zu den fachspezifischen Erfordernissen des Rahmenlehrplans für Maturitätsschulen aufweisen.

- c. Eine Masterarbeit im ersten Unterrichtsfach bzw. im ersten Mono-Diplomfach oder eine Masterarbeit mit einem klaren fachlichen Profil, das diesem Unterrichtsfach entspricht. Wurde ein Minor im ersten Unterrichtsfach bzw. im ersten Mono-Diplomfach erworben, können in Ausnahmefällen Auflagen gesprochen werden.
- d. Für das zweite Unterrichtsfach fachwissenschaftliche Studienleistungen im Umfang von 90 ECTS-Punkten auf Bachelor- und Masterstufe, welche die fachspezifischen Erfordernisse des Rahmenlehrplans für Maturitätsschulen berücksichtigen.
- e. Erfolgreiches Absolvieren sämtlicher Auflagen, die in Annex I für gewisse Unterrichtsfächer aufgeführt sind.

§ 16 Diplomierung

Spätestens mit dem Antrag zur Diplomierung oder mit dem Antrag auf Abschluss der Facherweiterung müssen die Studierenden folgende Nachweise erbringen:

- a. Der Fachausweis gemäss § 15, welcher den fachwissenschaftlichen Abschluss sowie die Erfüllung allfälliger zusätzlicher Auflagen bestätigt.
- b. Bei der Unterrichtsbefähigung für das Fach Sport: SLRG Pool Plus, J & S Ausweis Ski- oder Snowboardleiterin, -leiter, J&S Schulsportleiterin, -leiter; bei der Diplomierung müssen diese den Status «aktiv» aufweisen.
- c. Bei der Unterrichtsbefähigung für Moderne Fremdsprachen (Englisch, Französisch, Italienisch): Sprachkompetenzniveau C2 und Sprachaufenthalte gemäss § 14.

Teil 8: Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 17 Inkrafttreten

Dieses Studienreglement ersetzt das Studienreglement des Studiengangs Sekundarstufe II vom 1. September 2017 und tritt auf den 1. September 2024 in Kraft.

§ 18 Übergangsbestimmungen

Für Studierende mit Studienbeginn vor dem 1. September 2024 gelten die folgenden Übergangsbestimmungen:

¹ Studierende des Diplomstudiengangs sowie der Facherweiterung schliessen ihr Studium gemäss StuPO PH FHNW vom 1. Januar 2025 und dem Studienreglement Sekundarstufe II vom 1. September 2024 ab.

² Module des bisherigen Studiengangs werden ab Herbstsemester 2024 nicht mehr angeboten.

³ Alle bis zum 31. August 2024 erworbenen ECTS-Punkte werden angerechnet. ECTS-Punkte von Modulen, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht kreditiert sind, werden unter dem Vorbehalt des Nachweises der noch zu erfüllenden Anforderungen angerechnet.

⁴ Leistungsnachweise gemäss § 7 Abs. 6 lit. a Studien- und Prüfungsordnung vom 1. September 2017, deren Bewertung am 31. August 2024 noch offen sind, werden unter dem Vorbehalt angerechnet, dass sie bestanden bzw. mindestens als genügend bewertet werden.

⁵ Vor Herbstsemester 2024 nicht bestandene Module bzw. gemäss § 7 Abs. 12 StuPO PH FHNW vom 1. September 2017 aus wichtigen Gründen nicht erbrachte Leistungsnachweise werden wiederholt. Es gelten die in § 8 dieses Studienreglements festgehaltenen Bestimmungen. Die Professuren können abweichende Modalitäten festlegen.

⁶ Alle vor dem 1. September 2024 absolvierten Sprachaufenthalte werden angerechnet, sofern sie den Anforderungen gemäss § 10 dieses Studienreglements genügen.

⁷ Anrechnungen, die vor Herbstsemester 2024 gesprochen wurden, bleiben bestehen und werden ab Herbstsemester 2024 umgesetzt.

⁸ Auflagen, die vor Herbstsemester 2024 gesprochen wurden, bleiben bestehen.

⁹ Studierende, welche die Berufseignungsabklärung gemäss § 3^{bis} StuPO PH FHNW vom 1. September 2017 erfolgreich absolviert haben, wird diese auch nach dem 1. September 2024 angerechnet.

¹⁰ Studierende, die sich gemäss § 12 zur Diplomierung anmelden, müssen die Anforderungen dieser Übergangsregelung erfüllen.

¹¹ Studierenden wird ab 1. September 2024 keine Diplomnote mehr ausgestellt. Auf Antrag kann eine solche bei der Kanzlei verlangt werden, wobei diese aus dem arithmetischen Mittel aller Noten berechnet wird.

Für Studierende mit Studienbeginn vor dem 1. September 2025 gelten die folgenden Übergangsbestimmungen:

¹² Alle bis zum 31. August 2025 erworbenen ECTS-Punkte in Fachdidaktik werden angerechnet. Beim Fachdidaktikmodul im Umfang von 5 ECTS werden Teilleistungen durch die Dozierenden berücksichtigt und der Workload um die Anzahl ECTS des erfolgreich absolvierten Moduls reduziert.

¹³ Ein Wiedereintritt in einen Studiengang der Sekundarstufe II ist ab 1. September 2024 nur gemäss StuPO PH FHNW vom 1. September 2024 und dem Studienreglement vom 1. September 2024 möglich. Erfolgreich absolvierte Module werden bei Gleichwertigkeit bis spätestens 10 Jahre nach dem Austritt angerechnet.

Erlassen von

Brugg-Windisch, 3. November 2025



Prof. Dr. Guido McCombie, Direktor

Annex I: Tabelle erforderliche fachwissenschaftliche Abschlüsse

Die nachfolgende Tabelle zeigt im Überblick den für das jeweilige Unterrichtsfach erforderlichen fachwissenschaftlichen Abschluss. Grundsätzlich wird für die Anerkennung des fachwissenschaftlichen Abschlusses vorausgesetzt, dass die spezifischen Teilgebiete je Fach gemäss MAR weitgehend abgedeckt sind.⁷ Wenn mehrere Teilgebiete nicht nachgewiesen werden können, werden analog zu § 3 Abs. 2 auf Basis einer sur dossier-Prüfung Auflagen erteilt. Für gewisse fachwissenschaftliche Abschlüsse werden grundsätzlich zusätzliche Auflagen geprüft.⁸

Unterrichtsfach	Erforderlicher fachwissenschaftlicher Abschluss	Spezielle Auflagen / Hinweise
Deutsch	Master of Arts im Studienfach Deutsche Philologie und einem zweiten Studienfach	Eine Seminararbeit (oder äquivalente längere Arbeit) in Literaturwissenschaft und eine Seminararbeit (oder äquivalente längere Arbeit) in Sprachwissenschaft
Englisch	Master of Arts im Studienfach Englisch und einem zweiten Studienfach	Eine Seminararbeit (oder äquivalente längere Arbeit) in Literaturwissenschaft und eine Seminararbeit (oder äquivalente längere Arbeit) in Sprachwissenschaft
Französisch	Master of Arts im Studienfach Französische Sprach- und Literaturwissenschaft und einem zweiten Studienfach	Eine Seminararbeit (oder äquivalente längere Arbeit) in Literaturwissenschaft und eine Seminararbeit (oder äquivalente längere Arbeit) in Sprachwissenschaft
Geschichte	Master of Arts im Studienfach Geschichte und einem zweiten Studienfach	Keine
Italienisch	Master of Arts im Studienfach Italianistik und einem zweiten Studienfach	Eine Seminararbeit (oder äquivalente längere Arbeit) in Literaturwissenschaft und eine Seminararbeit (oder äquivalente längere Arbeit) in Sprachwissenschaft
Pädagogik und Psychologie	Master of Science im Studiengang Psychologie oder Master of Arts im Studienfach Pädagogik	<i>Pädagogik/ Psychologie als Erstfach</i> Falls das fachwissenschaftliche Studium in zwei Studienrichtungen absolviert wird, müssen fachwissenschaftliche Leistungen im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten in der einen Studienrichtung und 60 ECTS in der anderen (auf Bachelor- und Master-Stufe) absolviert werden. Mit einem BA-/MA Pädagogik sind zusätzlich universitäre Studienleistungen von 60 ECTS-Punkten in Psychologie (BA/MA) nachzuweisen. Mit einem MSc in Psychologie sind Studienleistungen von 60 ECTS-Punkten in Pädagogik nachzuweisen; möglich sind: a) 40 ECTS-Punkte aus dem Kernbereich des Studiengangs Master of Arts in Educational Sciences (Kooperationsstudiengang Uni Basel und PH FHNW) zuzüglich 20 ECTS-Punkten aus den Schwerpunkten „Bildungstheorie und Bildungsforschung“ und/oder „Erwachsenenbildung“ dieses Studiengangs; b) 20 ECTS-Punkte des BA-Studiengangs Gesellschaftswissenschaften (Pädagogik) und 40 ECTS-Punkte aus dem Kernbereich des Master of Arts in Educational Sciences;

⁷ Auf der Webseite und im StudiPortal der PH FHNW sind je Unterrichtsfach ein Informationsblatt mit ausführlichen Informationen sowie Empfehlungen für das Absolvieren der fachwissenschaftlichen Leistungen an der Universität Basel zu finden.

⁸ Masterabschlüsse in Sprache und Kommunikation oder Literaturwissenschaft können im Rahmen einer sur dossier-Beurteilung für die Sprachfächer als fachwissenschaftliche Abschlüsse anerkannt werden, wenn spezifische Bedingungen erfüllt worden sind. Masterabschlüsse in Nanowissenschaften können im Rahmen einer sur dossier-Beurteilung für die naturwissenschaftlichen Fächer anerkannt werden, wenn spezifische Bedingungen erfüllt worden sind. Für das Fach Chemie sind bei Abschlüssen, bei denen Chemie nicht das Hauptfach ist, Leistungen im Umfang von 25 ECTS-Punkten im Bereich allgemeiner, anorganischer, organischer und physikalischer Chemiepraktika nachzuweisen.

		c) 60 ECTS-Punkte im Rahmen eines Pädagogikstudiums (BA/ MA) an einer anderen Universität. <i>Pädagogik/Psychologie als Zweitfach:</i> Falls das fachwissenschaftliche Studium in zwei Studienrichtungen absolviert wird, müssen fachwissenschaftliche Leistungen im Umfang von je 45 ECTS-Punkten in beiden Studienrichtungen (auf Bachelor- und Master-Stufe) absolviert werden.
Philosophie	Master of Arts im Studienfach Philosophie und einem zweiten Studienfach	Keine
Spanisch	Master of Arts im Studienfach Hispanistik und einem zweiten Studienfach	Eine Seminararbeit (oder äquivalente längere Arbeit) in Literaturwissenschaft und eine Seminararbeit (oder äquivalente längere Arbeit) in Sprachwissenschaft
Biologie	Master of Science in Biologie	Keine
Chemie	Master of Science in Chemistry	Keine
Geographie	Master of Science in Geosciences (Vertiefungsrichtung Landscape Systems ⁹) oder Master of Arts im Studienfach Geographie und einem 2. Studienfach	Keine
Mathematik	Master of Science in Mathematics	Keine
Physik	Master of Science in Physics (Theoretische oder Experimentelle Physik)	Keine
Informatik	Master of Science in Computer Science	Keine
Wirtschaft und Recht	Master of Science in Business and Economics oder Master of Law	Ein universitärer Masterabschluss in Wirtschaftswissenschaften und/oder Rechtswissenschaft sowie Mindestanteile in den Studienrichtungen Volkswirtschaft, Betriebswirtschaft und Recht. Mindestumfang der fachwissenschaftlichen Ausbildung: • in der ersten Studienrichtung: 120 ECTS-Punkte auf Bachelor- und Masterstufe • in der zweiten Studienrichtung: 60 ECTS-Punkte • in der dritten Studienrichtung: 30 ECTS-Punkte. Nachweis Studienleistungen von Wirtschaftswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler: • Rechnungswesen (mind. 6 ECTS-Punkte, Schweizer Standard) • Recht (30 ECTS-Punkte (davon 20 ECTS-Punkte Schweizer Rechtssystem)) Nachweis Studienleistungen von Juristinnen und Juristen: • Aus dem Grundstudium des Bachelorstudiengangs: Business: 24 ECTS-Punkte, davon 6 ECTS-Punkte Rechnungswesen Schweizer Standard Economics: 21 ECTS-Punkte

⁹ Änderung vom 1. Februar 2022

		Methoden: 12 ECTS-Punkte Aus dem Aufbaustudium des Bachelorstudiengangs: Business: Intermediate Microeconomics, 6 ECTS-Punkte Economics: Intermediate Macroeconomics, 6 ECTS-Punkte beliebig wählbare weitere 21 ECTS-Punkte aus den 3 genannten Bereichen oder dann mit Vertiefungen in Business oder Economics Zusätzlich ist der Nachweis einer praktischen Tätigkeit (Berufstätigkeit) von mindestens fünf Monaten in den Bereichen Wirtschaft und/oder Recht zu erbringen.
Bildnerisches Gestalten	Master of Arts in Vermittlung in Kunst und Design, HGK der FHNW (Kooperationsmaster) ¹⁰	Keine
Musik	Master of Arts in Musikpädagogik, Schulmusik II, FH Musik der FHNW ¹⁰ A: Musikpädagogik Instrument/Gesang (Klassik und Jazz) B: Dirigieren (Chorleitung) C: Musikwissenschaft D: mit einem instrumentalen/vokalen Schwerpunkt	Keine
Sport	Master of Science in «Sport, Bewegung und Gesundheit» oder Master of Science in Sportwissenschaften	Sportpraktische Anteile im sportwissenschaftlichen Studium gemäss den Empfehlungen der PH FHNW & des Departements Sport, Bewegung und Gesundheit (Universität Basel) muss mind. 45 ECTS-Punkte umfassen (in allen Bewegungsfeldern des LP 21).

¹⁰ Bei Abschlüssen anderer Hochschulen erfolgt eine sur dossier-Prüfung.